

**An den Kärntner  
Biosphärenparkfonds Nockberge  
Reichenau 117**

Eingangsstempel

**9565 Ebene Reichenau**



Parkdirektion

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(gemäß den Förderungsrichtlinien des Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge)

**Name und Anschrift:**

**Projekt:**

Der Förderungswerber bzw. -empfänger verpflichtet sich, bei jenen Investitionen, die im Rahmen von Bundesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Förderungsansuchens an den Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge Bundesmittel anzusprechen. Darüber hinaus sind alle anderen möglichen Förderungsinstitutionen des Landes oder einschlägiger Fonds in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, diesen ausschließlich für den erbetenen Zweck zu verwenden und erklärt sich bereit, den Organen des Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge, den zuständigen Stellen im Amt der Kärntner Landesregierung und dem Landesrechnungshof die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen. Bei zweckwidriger Verwendung des Förderungsbetrages nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel zurückzuzahlen sind.

Für den Fall, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder behördliche Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, den Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

Soweit darüber hinaus Fondsvermögen treuhändig verwaltet wird, der Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge eine Ausfallhaftung übernommen hat oder der Empfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, erweitert sich die Verpflichtungserklärung zur Einsichtsgewährung unbeschadet abweichender gesetzlicher Bestimmungen auf sämtliche Gebarungunterlagen.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen, z.B. über die Ausschöpfung aller anderer Förderungsmöglichkeiten und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Auf Verlangen ist vom Förderungswerber bzw. -empfänger die Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

Weiters kann der Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge verlangen, dass die sachliche Richtigkeit der vom Förderungswerber bzw. -empfänger über den Förderungszweck gemachten Angaben von diesem durch die Einholung eines Gutachtens eines von ihm unabhängigen Sachverständigen bewiesen wird.

Allfällige Auflagen:

Biosphärenparkkonforme Ausführung der geförderten Investition (z.B. Verwendung von ortsüblichen Materialien, wie z.B. Holz oder Naturstein und die ortsübliche Ausführung, wie z.B. Blockbau oder Natursteinmauerwerk).

Abschluss der Arbeiten bis: .....

Vorlage der Abrechnungsunterlagen bis: .....

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungszusage als zurückgezogen gilt, wenn die Verpflichtungserklärung nicht bis zum ..... der Biosphärenparkverwaltung vorgelegt wird und das Projekt nicht im vorgegebenen Fertigstellungszeitraum (3 Jahre nach Beschlussfassung im BP-Komitee) abgeschlossen wird.

**Fertigstellungstermin:** .....

Eine begründete Verlängerung dieser Frist ist noch vor Ablauf der Fertigstellungsfrist einzubringen. Der Förderungswerber erklärt sich mit einer allfälligen Veröffentlichung von Daten einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift